

Täter Anwendung finden müssen; denn man kann den um das Leben und die Gesundheit eines anderen besorgten Beschuldigten mit dem rücksichtslosen Verkehrsteilnehmer nicht auf eine Stufe stellen.

Zur Klärung der Gründe des pflichtwidrigen Handelns müssen sich die Rechtspflegeorgane mit dem für die Einzeltat bestimmenden Denken und Fühlen des betreffenden Beschuldigten auseinandersetzen und gleichzeitig die überlebten Gewohnheiten feststellen, die sich in der Straftat geäußert haben. Dabei ergibt sich oftmals die Frage, in welcher Weise die Ursachen und begünstigenden Bedingungen einer Straftat für die Beurteilung des Verschuldens und für die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit allgemein zu berücksichtigen sind. Hier kann es kein allgemeines Schema geben.

Es wäre falsch, die begünstigenden Bedingungen einer Straftat ohne weiteres strafmildernd zu berücksichtigen. Allerdings ist es durchaus möglich, unter bestimmten Voraussetzungen bei Vorliegen bestimmter Ursachen oder begünstigender Bedingungen die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu mildern. Aber dabei kann es sich nur um Ausnahmefälle handeln, die insoweit einer besonderen Begründung bedürfen. Diese Einschränkung vermindert in keiner Weise die große Bedeutung der Prüfung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen, denn aus ihrer Feststellung resultieren wesentliche Schlußfolgerungen für die richtige Organisation eines wirksamen Kampfes zur Verhütung der Kriminalität.

So kommt es z. B. in einem Strafverfahren gegen einen Jugendlichen in besonderem Maße darauf an, den erzieherischen Einfluß und andere die Entwicklung des Jugendlichen negativ beeinflussende Umstände genau festzustellen. Ungünstige Bedingungen z. B. im Elternhaus wirken sich auch, auf das Ausmaß des individuellen Verschuldens aus, und es ist in solchen Fällen besonders notwendig, diese äußere Einwirkung, der der jugendliche Rechtsbrecher ausgesetzt war, positiv zu verändern. Dagegen muß bei einem erwachsenen Täter mit Rücksicht auf seine größere Lebenserfahrung und seine Selbständigkeit innerhalb der Gesellschaft grundsätzlich gefordert werden, daß er kriminalitätsbegünstigenden Umständen nicht einfach nachgibt, sondern sich im Gegenteil mit ihnen aktiv auseinandersetzt, um ihre Wirksamkeit auszuschließen.

Zur Feststellung der ideologischen Wurzeln der Straftat

Bei der Prüfung der Schuld ist auch die Frage nach den ideologischen Wurzeln einer Straftat zu stellen und zu

beantworten. Je nachdem, ob die Handlung aus einer klassenfeindlichen Position gegen die sozialistische Gesellschaftsordnung in der DDR begangen wurde oder auf alten, überlebten Vorstellungen beruht, die den heutigen gesellschaftlichen Anforderungen nicht mehr entsprechen, ist das Verschulden des Täters unterschiedlich zu beurteilen, und es ergeben sich daraus wesentliche Kriterien für die richtige Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Für eine reale Beurteilung der Straftat kommt es allerdings entscheidend darauf an, sich nicht auf diese grobe Differenzierung zu beschränken, weil sich daraus zwar sehr wichtige, aber doch zunächst nur recht allgemeine Maßstäbe für eine Differenzierung ergeben. Die bewußtseinsmäßigen Wurzeln der Straftat sind auch in ihrer Entstehung konkret historisch herauszuarbeiten.

Dazu ist zunächst einmal sehr eingehend die Persönlichkeit des Täters, seine gesellschaftliche und individuelle Entwicklung zu erforschen. Darüber hinaus ist es oftmals notwendig, sich ausführlicher mit den örtlichen Besonderheiten und Gewohnheiten zu beschäftigen, um so zu einer gesellschaftlich richtigen Einschätzung der ideologischen und anderen bewußtseinsmäßigen Gründe der Straftat zu gelangen. Das ist erforderlich, um die gesellschaftliche Bedeutung der subjektiven Wurzeln zu erfassen und daraus die entsprechenden gesellschaftlichen Schlußfolgerungen für die Erziehung des Täters und für gesellschaftliche Erziehungsmaßnahmen im Interesse der Verhütung der Kriminalität und der Durchsetzung der sozialistischen Verhaltensmaximen ableiten zu können. Die sozialistischen Rechtspflegeorgane sollten sich deswegen bei der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht mit der Feststellung zufriedengeben, der Täter habe aus Egoismus, aus Überheblichkeit, aus Gleichgültigkeit, aus Verantwortungslosigkeit oder aus ähnlichen Gründen gehandelt.

*

Es konnten in diesem Beitrag nur einige Gedanken zur Schuld entwickelt werden. Dabei haben wir versucht, insbesondere auf die inhaltlichen Fragen der Schuld einzugehen, weil in Vorbereitung des sozialistischen Strafgesetzbuches diese Fragen geklärt werden müssen. Denn es genügt nicht, die Erscheinungsformen der Schuld, d. h. Vorsatz und Fahrlässigkeit, zu beschreiben, sondern es ist notwendig, den Inhalt der Schuld unter unseren sozialistischen Verhältnissen herauszuarbeiten, um damit auch eine Grundlage für die Überwindung der in der individuellen Schuld zum Ausdruck kommenden subjektiven Hemmnisse zu schaffen.

Gedanken zum Wesen und zur Bemessung des sogenannten Schmerzensgeldes

i

In der Literatur ist seit langem umstritten, ob die Geltendmachung eines sog. Schmerzensgeldes gern. § 847 BGB überhaupt noch den moralischen Anschauungen unserer Werktätigen entspricht¹.

Für die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit der Betriebe erfolgte eine Klärung dieser grundsätzlichen Fragen durch § 98 GBA, der einen Anspruch auf Schmerzensgeld nicht mehr vorsieht, dem geschädigten Werktätigen aber einen Anspruch auf notwendige Mehraufwendungen zur weiteren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zugesteht.

¹ Vgl. z. B. Paul, „Gibt es einen Anspruch auf Schmerzensgeld im Arbeitsrecht?“, Arbeitsrecht 1958 S. 72; Kleine, „Es gibt keinen Schmerzensgeldanspruch im Arbeitsrecht“, Arbeitsrecht 1958 S. 363.

Für die zivilrechtliche materielle Verantwortlichkeit wurde in einer ganzen Reihe von Urteilen des Obersten Gerichts ausdrücklich bestätigt, daß § 847 BGB noch geltendes Recht ist².

In der Rechtsprechung der Kreisgerichte über Schmerzensgeldansprüche spiegelt sich deutlich wider, daß über die theoretischen Grundfragen, über das Wesen des Schmerzensgeldes sehr unterschiedliche Auffassungen bestehen. Diese Unklarheiten finden letztlich ihren Ausdruck bei der Festsetzung der Höhe des Schmerzensgeldes. Sie haben also auch recht bedeutende ökonomische Auswirkungen, vor allem wenn man berück-

² Vgl. u. a. Urteil 2 Zst III 6/61 vom 11. Juli 1961 (NJ 1962 S. 64); Urteil 1 b Zst 3/61 vom 27. September 1961 (NJ 1962 S. 131); Urteil 2 Uz 4/62 vom 1. April 1962 (NJ 1962 S. 453).